

ten der nachfolgenden Produktionsstufe zu gewährleisten haben.

Neu ist auch, daß Vertragsabschlüsse der Finalproduzenten mit den Anwendern der Ersatzteile ohne vertragliche Vereinbarungen mit den Zulieferern nicht zulässig sind. Dies soll bewirken, daß Lücken in der Bedarfsdeckung möglichst rechtzeitig festgestellt und wirksam geschlossen werden können. Die AO verpflichtet die Finalproduzenten, einen aktuellen Überblick über Ersatzteilbedarf, Bedarfsdeckung, Vertragsabschlüsse und Vertragsrealisierung zu gewährleisten; dazu sind schrittweise EDV-Anlagen verstärkt einzusetzen. Die staatliche Planaufgabe „Ersatzteilproduktion einschließlich Regenerierungsleistungen“ gilt erst dann als erfüllt, wenn die Verträge realisiert sind.

Die Planung zur Ersatzteilversorgung wird in die Ausarbeitung und Durchführung des jährlichen Volkswirtschaftsplanes sowie der Kombinate- und Betriebspläne einschließlich der notwendigen Plan- und Bilanzabstimmungen eingeordnet. Die Übereinstimmung des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung mit den entsprechenden materiellen Bilanzen ist reversionssicher nachzuweisen. Die staatliche Planaufgabe „Ersatzteilproduktion einschließlich Regenerierungsleistungen“ wird in die Quartals- und Monatsplanung einbezogen. Des weiteren werden Planungsgrundlagen geregelt, von denen hier die Führung eines vollständigen Ersatzteilkatalogs für jedes Finalerzeugnis bzw. für Gruppen von Finalerzeugnissen hervorgehoben werden soll. Dieser Katalog ist den Anwendern (d. h. Kombinate, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen aller Eigentumsformen, von denen Finalerzeugnisse angewendet oder repariert werden) mit der Auslieferung der Finalerzeugnisse zu übergeben. Änderungen sind unverzüglich bekanntzugeben.

Die **AO über die Dekadenplanung ausgewählter staatlicher Plankennziffern vom 30. Oktober 1985 (GBl. I Nr. 28 S. 320)** zielt darauf ab, Kontinuität und Effektivität von Produktion und Absatz in der volkseigenen Industrie² weiter zu erhöhen, indem sie für vier dafür entscheidende staatliche Plankennziffern die Dekadenplanung einführt.³ Sie bestimmt als Maßstab für die Planvorschläge der Betriebe und Kombinate den in den Dekaden zur Verfügung stehenden Arbeitszeitfonds und weitere leistungsbestimmende Faktoren. Abweichungen davon sind schriftlich zu begründen.

Nach Bestätigung des zusammengefaßten Planvorschlags im Ministerrat gliedern die Minister die staatlichen Planaufgaben für die Dekaden im Unterstellungsbereich auf; die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate nehmen die vollständige Aufgliederung nach Betrieben vor. Sie und die Direktoren der Betriebe haben zu gewährleisten, daß auch durch die Vertragsgestaltung eine hohe Kontinuität der materiell-technischen Sicherung der Produktion sowie des Absatzes unterstützt wird. Dazu ist die Leistungszeit unter Beachtung der technologischen Bedingungen in der Produktion, einer effektiven Lagerhaltung sowie der Gestaltung von optimalen Verpackungs- und Transportprozessen grundsätzlich nach Dekadenfristen bzw. Terminen innerhalb der Dekade zu vereinbaren.

Für die persönliche materielle Interessiertheit der Generaldirektoren der Kombinate, der Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate und der Direktoren der Betriebe an der Sicherung der Kontinuität und Effektivität der Produktion und des Absatzes gelten die staatlichen Planaufgaben für die Dekaden und ihre Erfüllung als verbindlicher Maßstab.

Mit weiteren Rechtsvorschriften wird die im Rahmen der Qualifizierung der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung zur Grundfondsreproduktion eingeleitete Umbewertung der Grundmittel⁴ fortgeführt.

Die **AO über die Erfassung und den Nachweis der umbewerteten Grundmittel in Rechnungsführung und Statistik vom 15. November 1985 (GBl. I Nr. 31 S. 358)** bestimmt die Übernahme der sich aus der Umbewertung der Grundmittel ergebenden neuen Brutto- und Verschleißwerte sowie die Veränderung des Grundmittelfonds zum 1. Januar des der Umbewertung folgenden Planjahres in das Buchwerk der Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen sowie Organisationen, die ihre Grundmittel umbewertet haben. Damit kann in Rechnungsführung und Statistik mit vergleichbaren und den gegenwärtigen Reproduktionsbedingungen entsprechenden Wertmaßstäben gearbeitet werden.

Die **AO Nr. 2 über die Umbewertung der Grundmittel vom 15. November 1985 (GBl. I Nr. 31 S. 359)** dient der Fortführung der Umbewertung in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft.

1986 haben die volkseigenen Kombinate und Betriebe, wirtschaftsleitenden Organe sowie nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende Einrichtungen des Post- und Fernmeldewesens, der Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, der örtlichen Versorgungswirtschaft und der Wohnungswirtschaft die Umbewertung in gleicher Weise vorzunehmen, wie es die AO (Nr. 1) für die 1. Etappe vorsah.

Die **AO über die Grundmittelabgrenzung vom 15. November 1985 (GBl. I Nr. 31 S. 358)** legt fest, daß ab 1. Januar 1987 die Wertgrenze der Grundmittel (der Arbeitsmittel mit einer normativen Nutzungsdauer von über einem Jahr) in volkseigenen Kombinate, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen 2 000 M, in Staatsorganen und haushaltsfinanzierten staatlichen Einrichtungen, in den Genossenschaften und bei den privaten Gewerbetreibenden 1000 M beträgt. Ausnahmen gibt es für die volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Landtechnik sowie des Land- und Meliorationsbaus. Für sie und für Genossenschaften und Betriebe, die der AO über Rechnungsführung und Statistik in der sozialistischen Landwirtschaft vom 6. November 1985 (GBl.-Sdr. Nr. 933/1) unterliegen, gilt die Wertgrenze von 1 000 M. Die Veränderung der Wertgrenze vereinfacht die Grundmittelrechnung.

Die Maßnahmen zur Förderung der Produktion neuer ökonomisch effektiver Erzeugnisse „sind darauf gerichtet, einen wesentlich stärkeren materiellen Anreiz mit dem Ziel zu schaffen, die Erzeugniserneuerung mit wachsendem ökonomischem Nutzen zu gestalten und weiter zu beschleunigen“.⁵ Die dazu erforderliche Vervollkommnung der Industriepreisbildung wird mit der **AO Nr. 2 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen vom 5. Dezember 1985 (GBl. I Nr. 34 S. 377)** geregelt.

Bei der Produktion neuer Erzeugnisse mit hoher Effektivität erhalten die Hersteller einen Extragewinn. Die Höhe des Extragewinns wird so festgelegt, daß die Hersteller einen großen Teil der mit den neuen Erzeugnissen erreichten Kostensenkung realisieren und zugleich für die Anwender eine Verbilligung eintritt. Der Extragewinn gilt für das Jahr der planmäßigen Produktionseinführung und für das erste Folgejahr. Durch diese zeitliche Befristung von zwei Jahren (früher drei Jahre) werden die Hersteller daran interessiert, wissenschaftlich-technische Erkenntnisse schnell produktionswirksam zu machen und die neuen Erzeugnisse in großer Stückzahl zu produzieren. Werden die neuen Erzeugnisse früher produziert, als im Plan vorgesehen war, erzielen die Hersteller einen zusätzlichen Extragewinn. Der Zeitpunkt des planmäßigen Abbaus des Extragewinns wird dadurch nicht verändert.

Mit dem Abbau des Extragewinns nach zwei Jahren werden gegenüber Herstellern und Abnehmern die dem gesellschaftlich notwendigen Aufwand entsprechenden Preise wirksam. Die Bestimmung der Aufwandspreise ist neu geregelt. Sie sind so festzusetzen, daß bei Exporterzeugnissen die gleiche Exportrentabilität erreicht wird wie bei einem vergleichbaren Erzeugnis und bei Erzeugnissen für den ausschließlichen Inlandabsatz für die Abnehmer grundsätzlich eine Verbilligung von 3 Prozent eintritt. Nach diesen Kriterien sind die Kalkulationspreise für Erzeugnisse mit bestätigten Kosten- und Preisobergrenzen sowie für Erzeugnisse, für die ein Extragewinn beantragt wird, zu bilden. Für die Bildung von Relationspreisen gelten spezielle Festlegungen.

Bei der Produktion veralteter Erzeugnisse werden Preisabschläge (früher: Gewinnabschläge) wirksam. Grundlage für die Festsetzung der Preisabschläge sind die normative Produktionsdauer und die Prozentsätze für die Preisabschläge der jeweiligen Erzeugnisgruppe. Die Preisabschläge sind zum 1. Januar des Jahres nach Ablauf der normativen Produktionsdauer in Kraft zu setzen, und zwar erstmalig zum 1. Januar 1987. Die Preisabschläge werden vom Betriebspreis vorgenommen und sind an den Staatshaushalt abzuführen.

2 Für das Bauwesen und das Verkehrswesen sowie für weitere Bereiche, in denen die Dekadenplanung eingeführt werden soll, werden die erforderlichen Festlegungen auf der Grundlage dieser AO noch getroffen.

3 Ihre Grundlage bildet die Aufgliederung staatlicher Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes nach Quartalen und Monaten nach der AO über die Quartals- und Monatsplanung sowie über die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds vom 3. Dezember 1984 (GBl. I Nr. 35 S. 417); vgl. hierzu die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1985, Heft 2, S. 66.

4 Zur AO (Nr. 1) über die Umbewertung der Grundmittel vom 14. Dezember 1984 (GBl. I Nr. 37 S. 450) vgl. die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1985, Heft 2, S. 67.

5 Vgl. W. Jarowinsky, Bericht des Politbüros an die 11. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1985, S. 49.

6 Zur AO (Nr. 1) vom 17. November 1983 (GBl. I Nr. 35 S. 341) vgl. die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1984, Heft 2, S. 59.